

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 2010

1820. Revision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung) / Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 unterbreitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf einer revidierten Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Das Parlament verabschiedete die Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) am 19. März 2010. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 hat der Bundesrat die Inkraftsetzung des AVIG auf den 1. April 2011 beschlossen. Die nun vorgelegte revidierte AVIV regelt den Vollzug des AVIG näher und nimmt darüber hinaus notwendige Anpassungen an die Rechtsprechung sowie formale Präzisierungen vor.

Grundsätzlich ist die Revision zu begrüßen. Bezüglich einzelner Bestimmungen sind jedoch Vorbehalte anzubringen. Zudem ist die Zeitplanung für die Umsetzung eher knapp bemessen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Zustelladresse: SECO, Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung, Ressort Rechtsvollzug, C. Alain Vuissoz, Effingerstrasse 31, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 haben Sie uns den Entwurf einer revidierten Arbeitslosenversicherungsverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu Art. 6 Abs. 1ter AVIV:

Gemäss dieser Bestimmung können gewisse Versicherte an einem Berufspraktikum teilnehmen, «... wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe in der Schweiz 3,3% übersteigt». Es fehlen jedoch Hinweise, wann diese Voraussetzung erfüllt ist: Durchschnittliche Arbeitslosenquote über welche Periode? Wie lange wird diese durchschnittliche Arbeitslosenquote als aktuell angesehen?

Zu Art. 22 Abs. 2 AVIV:

Dieser Artikel wurde im vorliegenden Revisionsentwurf nicht geändert. Wir regen im Sinne einer ziel- bzw. bedarfsorientierten Beratungstätigkeit an, dass diese Bestimmung dahingehend geändert wird, dass im Bedarfsfall begründete Abweichungen von der Führung eines monatlichen Beratungsgesprächs möglich sind (z. B. wegen der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, wegen der kantonalen Mittel oder in besonderen Einzelfällen). Solche Ausnahmen wurden vom SECO in der Vergangenheit schon einzelnen Kantonen einzelfallweise gewährt. Diese Möglichkeit sollte in der Verordnung verankert werden.

Zu Art. 23 Abs. 3 AVIV:

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind seit geraumer Zeit nicht mehr verantwortlich für die monatliche Verteilung des Formulars «Angaben der versicherten Person», darum sollten sie auch nicht für das Erfassen der Arbeitslosenkasse und den Versicherten-Namen verantwortlich gemacht werden.

Zu Art. 23 Abs. 4 AVIV:

Als zuständige Amtsstelle, die für die Verteilung des Formulars «Angaben der versicherten Person» verantwortlich ist, soll das SECO (die Ausgleichsstelle) bezeichnet werden. Es soll zudem erwähnt werden, dass mit dem Formular «Angaben der versicherten Person» auch das Formular für den «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» versandt wird (siehe dazu auch Art. 26 AVIV).

Zu Art. 26 Abs. 2 AVIV:

Die Pflicht der versicherten Personen, ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen, kann durchaus bis zum fünften Tag des Folgemonats erfüllt werden. Wir regen an, dass sowohl die Abgabefrist als auch der Hinweis, dass unentschuldig verspätet eingereichte Nachweise der Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt werden, direkt auf dem Nachweisformular festgehalten werden. Der erwähnte Hinweis erfolgte bisher im Rahmen der Ansetzung der Nachfrist. Wenn diese nun wegfällt, müsste das RAV in jedem Einzelfall die versicherte Person gesondert und schriftlich darauf aufmerksam machen, dass verspätet eingereichte Nachweise von Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt werden können.

Zu Art. 40 AVIV:

Die Erhöhung der Eintrittsschwelle für die Arbeitslosenversicherung durch Erhöhung der Mindestgrenze des versicherten Verdienstes von Fr. 500 auf Fr. 800 erachten wir als falsch. Diese Änderung hat zur Folge, dass Personen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, die über ein geringes Einkommen verfügen. Gerade

Zweitverdienerinnen und -verdiener aus Familien mit bescheidenen finanziellen Mitteln sind von dieser Anpassung besonders betroffen. Sie verlieren damit den Anspruch auf eine geringste finanzielle Unterstützung und auf die Möglichkeit zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM). Eine solche Massnahme könnte zwar theoretisch gestützt auf Art. 59d AVIG verfügt werden. Bei dieser Lösung hätte der Kanton nach neuem AVIG jedoch 50% der Kosten zu übernehmen; eine solche Kostenverlagerung ist abzulehnen.

Zu Art. 41b Abs. 2 und 3 AVIV:

Neu soll bei Personen kurz vor dem Rentenalter eine neue Rahmenfrist eröffnet werden, wenn sie mittels Zwischenverdienst genügend Beitragszeit erarbeitet haben. Für Personen ohne genügenden Zwischenverdienst wird die bisherige Rahmenfrist verlängert. Da der Zwischenverdienst häufig unter dem vorher versicherten Verdienst liegt, hat dies zur Folge, dass Personen, bei denen eine neue Rahmenfrist eröffnet wird, tiefere Taggelder erhalten als solche, bei denen die Rahmenfrist verlängert wird. Dies bewirkt, dass Personen dieser Altersgruppe besser gestellt werden, wenn sie auf die Möglichkeit eines Zwischenverdienstes verzichten und die Verlängerung der bisherigen Rahmenfrist in Anspruch nehmen. Durch diesen Fehlanreiz lohnt sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (hier Zwischenverdienst) nicht. Derartige Fehlanreize sollten vermieden werden.

Zu Art. 45 Abs. 5 AVIV:

Neu wird der Beobachtungsraum, während dessen frühere Einstellungen zu berücksichtigen sind, auf fünf Jahre festgesetzt (bisher werden Einstellungen innerhalb der gleichen Rahmenfrist berücksichtigt, also innerhalb zweier Jahre). Wir begrüßen, dass wiederholtes Fehlverhalten konsequent berücksichtigt wird. Wir können der Verlängerung des Beobachtungszeitraums allerdings nur dann vorbehaltlos zustimmen, wenn die Ausgleichsstelle technisch sicherstellt, dass der Zugriff auf die Daten der vergangenen fünf Jahre einfach und ohne Weiteres möglich ist. Ansonsten ist der Mehraufwand im Vollzug durch Nachforschungen nach früheren Sanktionen nicht gerechtfertigt.

Zu Art. 97b AVIV:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 AVIV haben von der Erfüllung der Beitragszeit befreite Versicherte eine Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen. Nach dem neuen Art. 27 Abs. 4 AVIG haben diese Versicherten Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Das ergibt für die Teilnahme an einem Motivationssemester eine Dauer von 210 Tagen. Die Höchstdauer beträgt heute 260 Tage. Können nun Teilnehmende eines Motivationssemesters weiterhin während 260 Tagen (zwei Mal ein halbes Jahr) ein Motivations-

semester besuchen, ab 210 Tagen einfach ohne Entschädigung bzw. ohne Spesen, oder endet die Möglichkeit nach 210 Tagen? Diese Frage ist zu beantworten.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass der monatliche Unterstützungsbeitrag von neu Fr. 400 auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Motivationssemesters Geltung haben soll, die diese Massnahme in Anwendung von Art. 59d AVIG besuchen. Ansonsten würden nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer desselben Programms gleich entschädigt.

Zu Art. 124 AVIV:

Durch den neuen Art. 94 Abs. 3 AVIG wird den Sozialhilfestellen, die häufig bevorschussend Leistungen für die Arbeitslosenversicherung erbringen, ein Rückforderungsanspruch gegenüber der ALV eingeräumt. Art. 124 AVIV konkretisiert diese gesetzliche Bestimmung und sieht unter anderem vor, dass die bevorschussende Stelle ihren Anspruch zum Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorschusses geltend zu machen hat. In der Regel dürfte dies problemlos möglich sein. In Einzelfällen kann aber der Taggeldanspruch einer Person unklar sein, was zur Folge hat, dass die Sozialhilfestellen ihren Anspruch nicht gleichzeitig mit der Ausrichtung bekannt geben können. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung der Bestimmung dahingehend, dass der Anspruch entweder zum Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorschusses oder aber zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Leistungsverpflichtung bei der Arbeitslosenkasse geltend zu machen ist.

Fehlende AVIV-Bestimmungen zu Art. 96c Abs. 2^{bis}/2^{ter} AVIG:

Das Abrufverfahren, mit dem die Organe der Sozialhilfe auf die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme zurückgreifen können, ist in der revidierten AVIV präziser auszuformulieren. Der Begriff «zurückgreifen» ist missverständlich, da kein tatsächlicher Zugriff gemeint ist, sondern ein Sichten von Stellensuchendendaten. Oder können gar auch Zugriffe auf statistische Systeme wie Lamda oder Viador darunter verstanden werden? Es ist auf jeden Fall zu erwarten, dass die Anmeldung, die Schulung und der Support von Anwenderinnen und Anwendern der Gemeindesozialhilfeorgane sehr aufwendig sein werden (Userverwaltung Datenschutz, Smartcard-Zertifikate usw.). Zudem ist in der revidierten AVIV die Kostenübernahme durch die anzuschliessenden Gemeinden festzulegen (z.B. durch Anschlussgebühren). Schliesslich ist zu beachten, dass das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation für AVAM-Systeminstabilitäten (AVAM = Informationssystem über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik) die Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich

gemacht hat. Durch neue Gemeinderutzungen könnte die Zahl der Benutzerinnen und Benutzer verdoppelt werden. Die Fallidentifikation ist für alle Schnittstellen einfach und gut zu regeln.

Wir erlauben uns noch eine Bemerkung zum neuen Art. 66 AVIG: Dass man für Versicherte über 50 Jahre einen *Anspruch* auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse (EAZ) festhält, ist einerseits von der Formulierung her nicht korrekt, da der Arbeitgeber die Leistungen erhält und nicht die versicherte Person. Andererseits ist es unseres Erachtens falsch, einen «Anspruch» vorzusehen, da die Arbeitsvermittlung auch bei über 50-Jährigen eine Stellenannahme ohne EAZ priorisieren kann. Man sollte von einer «Höchstbezugsdauer» von EAZ sprechen. Dies könnte in den Weisungen präzisiert werden.

Abschliessend möchten wir noch auf den knapp bemessenen Zeitplan hinweisen. Vor der Inkraftsetzung des neuen AVIG und der neuen AVIV auf den 1. April 2011 sind alle unsere Personalberatenden (heute über 400) zu informieren und zu schulen. Zudem haben auch die Stellensuchenden und die Gemeinden ein Interesse an einer möglichst baldigen Information über die Anpassungen im AVIG und in der AVIV (insbesondere jene Stellensuchenden, die ab 1. April 2011 ihre Bezugsrechte verlieren). Vor dem Hintergrund, dass die Revisionen des AVIG und der AVIV ohnehin mit erheblichem Mehraufwand für die Vollzugsstellen verbunden sind, sind wir sehr dankbar, wenn wir die Weisungen zu den neuen Bestimmungen so früh wie möglich erhalten.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi